BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses 2004/467/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für Zypern und Estland hinsichtlich des Verbrennens oder Vergrabens tierischer Nebenprodukte an Ort und Stelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 160 vom 30. April 2004)

Der Beschluss 2004/467/EG erhält folgende Fassung:

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für Zypern und Estland hinsichtlich des Verbrennens oder Vergrabens tierischer Nebenprodukte an Ort und Stelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/467/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte [1] können bezüglich der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten durch Verbrennen oder Vergraben an Ort und Stelle in beschränkten Fällen Ausnahmen gewährt werden. Dieselbe Verordnung legt auch fest, dass für Tiere, bei denen ein Verdacht auf transmissible spongiforme Enzephalopathie (TSE) besteht, und Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde, keine Ausnahme zugelassen werden kann.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 811/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Rückführung innerhalb derselben Tierart in Bezug auf Fisch sowie hinsichtlich des Verbrennens und Vergrabens tierischer Nebenprodukte und bestimmter Übergangsmaßnahmen [2] werden Durchführungsbestimmungen für Ausnahmen festgelegt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten durch Verbrennen oder Vergraben an Ort und Stelle gewährt werden.

(3) Zypern und Estland werden am 1. Mai 2004 noch nicht über funktionierende Systeme zur Sammlung von tierischen Nebenprodukten verfügen, die es den beiden neuen Mitgliedstaaten ermöglichen würden, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte einzuhalten. Deshalb sind Übergangsmaßnahmen festzulegen, die es Zypern und Estland erlauben, mit dem Verbrennen oder Vergraben tierischer Nebenprodukte an Ort und Stelle bis zum 1. Januar 2005 fortzufahren.

(4) Während der Übergangszeit treffen Zypern und Estland die erforderlichen Maßnahmen, damit keine Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt entstehen. Deshalb gelten für Ausnahmen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten durch Verbrennen oder Vergraben an Ort und Stelle gewährt werden, die einschlägigen, mit der Verordnung (EG) Nr. 811/2003 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 dürfen Zypern und Estland auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet bis zum 1. Januar 2005 das Verbrennen oder Vergraben tierischer Nebenprodukte an Ort und Stelle zulassen.

[1] ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 668/2004 der Kommission (ABl. L 112 vom 19.4.2004, S. 1).

[2] ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 14.

(2) Die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Artikel 2

Bei der Zulassung des Verbrennens oder Vergrabens an Ort und Stelle gemäß Artikel 2 der vorliegenden Entscheidung treffen Zypern und Estland im Einklang mit den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 6 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 811/2003 alle erforderlichen Maßnahmen, damit keine Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt entstehen. Sie unterrichten die Kommission bis zum 1. Mai 2004 über die eingeleiteten Maßnahmen.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Sie gilt bis zum 1. Januar 2005.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission